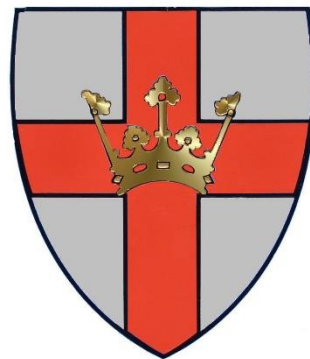


Stadtverwaltung Koblenz



**Amt 61 -
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung**

**Bebauungsplan Nr. 58:
"Baugebiet: Verwaltungszentrum II",**

11. Änderung und Erweiterung

Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

0.	Einleitung	4
1.	Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes	4
1.1	Planerische Vorgaben / übergeordnete Planungen	5
1.1.1	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)	5
1.1.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP 2017)	6
1.1.3	Wirksamer Flächennutzungsplan	8
1.1.4	Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan	9
1.1.5	Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland-Pfalz	10
1.1.6	Schutzgebiete, geschützte und schutzwürdige Biotope	11
1.1.7	Schutzgebietenkonzeption für das Stadtgebiet von Koblenz	12
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden	13
2.1	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	13
2.1.1	Naturräumliche Gliederung und Relief	13
2.1.2	Bewertungsmethode, Bewertung Leistungsfähigkeit Naturhaushalt	13
2.1.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz	13
2.1.4	Schutzgut Fläche / Boden	14
2.1.5	Schutzgut Wasser	14
2.1.6	Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit	15
2.1.7	Schutzgut Klima/Luft	15
2.1.8	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	16
2.1.9	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	16
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	16
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-Quo-Prognose)	16
2.3	Landespflegerische Zielvorstellungen bei Nichtausführung der Planung	17
2.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	17
2.4.1	Schutzgutbezogene Auswirkungen und Maßnahmen	17
2.4.1.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz	20
2.4.1.2	Schutzgut Fläche / Boden	20
2.4.1.3	Schutzgut Wasser	20

Umweltbericht

2.4.1.4	Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit / und Klima / Luft	21
2.4.1.5	Schutzgut Landschaft / Erholung	23
2.4.1.6	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	23
2.4.2	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
2.4.3	Zusammenfassende Beschreibung und Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung / des Vorhabens	24
2.4.3.1	Aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen	25
2.4.3.2	Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	26
2.4.3.3	Auswirkungen auf besonders geschützte Arten	26
2.4.3.4	Eingriffsregelung nach dem BNatSchG	26
2.4.3.5	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete / grenzüberschreitende Wirkungen unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	27
2.4.3.6	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.	28
2.4.3.7	Abschließende Beurteilung	28
3.	Zusätzliche Angaben	29
3.1	Merkmale und Verfahren der Umweltprüfung	29
3.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	29
3.3	Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung	30
3.4	Referenzlisten der Quellen und Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen	31
Abbildungsverzeichnis		
Abb. 1:	Lage im Stadtgebiet	4
Abb. 2:	Auszug RROP Mittelrhein-Westerwald 2017	7
Abb. 3:	Wirksamer Flächennutzungsplan	9

0. Einleitung

Für die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB zu beachtenden Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Grundlage des § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung vorzunehmen. Die Umweltprüfung dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans. Die Beschreibung und Bewertung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes. Wesentliche Inhalte des Umweltberichtes wurden aus dem *Fachbeitrag Naturschutz*¹ (s. Anlage der Begründung) und der Planbegründung entnommen. Methodisch bedingt ergeben sich daher Wiederholungen.

1. Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 4 ha liegt im linksrheinischen Stadtgebiet und umfasst Flächen des Stadtteils Moselweiß. Im Norden grenzt das Plangebiet an die Bundesstraße 49 bzw. die Straßen Moselufer / Schlachthofstraße. Ein Teilbereich der Kurt-Schumacher-Brücke führt im Nordwesten des Plangebiets in den Stadtteil Moselweiß hinein und schließt an die Koblenzer Straße an, die die südliche bzw. südöstliche Grenze des Plangebietes bildet. Im Westen bilden Flächen des Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein (Kemperhof) die Begrenzung des Geltungsbereiches sowie im Osten Gewerbeflächen und Dienstleistungsstandorte des Verwaltungszentrums Koblenz.

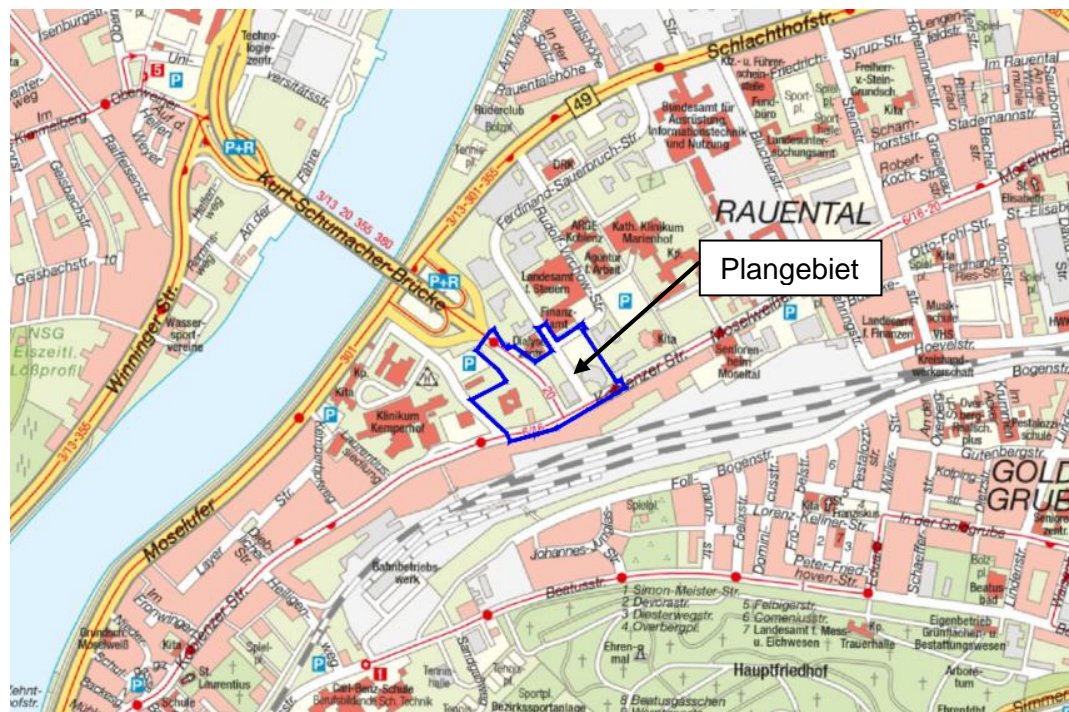


Abb. 1: Lage im Stadtgebiet

¹ Bebauungsplan 58 Änderung Nr. 11 „Baugebiet: Verwaltungszentrum II“ Koblenz, Fachbeitrag Naturschutz; Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf, Stand 11.07.2019

Die Verkehrsflächen der Kurt-Schumacher-Brücke sowie der verkehrliche Anschluss an die Koblenzer Straße und ein Teilbereich der Ferdinand-Sauerbruch-Straße, die östlich parallel zur Brücke verläuft, bilden den Großteil des Plangebietes, die zur Umsetzung des geplanten Knotenpunktes neu entwickelt werden sollen.

Die zusätzlichen Randbereiche (u.a. die SO-Flächen) wurden aufgenommen, um die aktuelle Nutzung, die sich entgegen des Ursprungsbebauungsplanes entwickelt hat, planungsrechtlich zu sichern.

1.1 Planerische Vorgaben / übergeordnete Planungen

1.1.1 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)

Koblenz stellt einen Entwicklungsbereich mit oberzentraler Ausstrahlung und oberzentralen Funktionen (Koblenz / Mittelrhein / Lahn) dar¹. Es sollen die oberzentralen Funktionen im Oberzentrum Koblenz einschließlich der oberzentralen Verknüpfungsfunktion im Schienenschnellverkehr in Montabaur (ICE-Bahnhof) ausgebaut und mit den zentralörtlichen Funktionen der übrigen zentralen Orte verknüpft werden.² Es soll der Ausbau in der Region als Logistik-Standort (A 61, A 48, Rheinhafen, Bahnanbindung) und im IT-Medienbereich erfolgen, des Weiteren sind die Potenziale in den Bereichen der Verwaltung, Bundeswehr und der Gesundheitswirtschaft zu prüfen. Die Bundesgartenschau 2011 soll zur regionalen Identität der Stadt und zur Stärkung weicher Standortfaktoren genutzt werden, des Weiteren sollen die Potenziale des Welterbes „Oberes Mittelrheintal“ und des Welterbes „Limes“ ausgebaut und genutzt werden. Die Ausgestaltung des Entwicklungsbereiches Koblenz / Mittelrhein / Lahn soll durch erhöhte Kooperationen der Städte Koblenz, Neuwied, Andernach, Bendorf, Lahnstein und Mayen (sog. „Herzstädte“) gefördert werden³. Vorrangige Beispiele für Projekte mit standortbezogener Dimension stellen für Koblenz Technologiekonzepte, Konversionsprojekte und die Bundesgartenschau 2011 dar⁴.

Koblenz ist als eines der fünf Oberzentren (OZ) neben Trier, Mainz, Kaiserslautern und Ludwigshafen ein Standort oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System von großräumigen Verkehrsachsen und hat eine besondere Versorgungs- und Entwicklungsfunktion. Die genannten Funktionen sind zu sichern.⁵

Innerhalb des funktionalen Netzes des öffentlichen Verkehrs, das Schienen- und Busstrecken sowie leistungsfähige Umsteigeanlagen definiert, liegt die Stadt Koblenz innerhalb der großräumigen Schienenverbindungen „Rheinstrecke Köln / Bonn - Koblenz - Mainz - Ludwigshafen / Mannheim und „Moselstrecke Koblenz -

¹ Landesentwicklungsprogramm Rheinland Pfalz (LEP) IV, S. 68

² ebenda, S. 69

³ ebenda, S. 69

⁴ ebenda, S. 70/71

⁵ ebenda, S. 86

Trier und weiter in Richtung Luxemburg“. Somit werden hier Verdichtungsräume in Deutschland und Europa miteinander verknüpft.¹

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Moselweiß. Die verkehrliche Haupteerschließung erfolgt zum einen über die Schlachthofstraße bzw. Bundesstraße 49 entlang der rechtsseitigen Mosel, über die eine Auffahrt auf die Kurt-Schumacher-Brücke über die Mosel in Richtung der Stadtteile Metternich bzw. Güls und der Bundesstraße 416 (linksseitig der Mosel) führt.

Die benannten Bundesstraßen werden im LEP IV (Karte 09 Funktionales Straßennetz) als regionale bzw. flächenerschließende Verbindungen innerhalb des funktionalen öffentlichen Verkehrsnetzes geführt, die die Verdichtungsräume innerhalb des Oberzentrums miteinander verbinden sollen und als Haupteerschließung zwischen den jeweiligen Stadtteilen dienen. Dabei sollte die Leistungsfähigkeit dieser Verbindungen dauerhaft aufrechterhalten werden, um einen Beitrag zur Bewältigung des Verkehrswachstums innerhalb des Oberzentrums Koblenz bzw. der arbeitsplatzstarken Bereiche (z.B. das Verwaltungszentrum in Moselweiß) leisten zu können.

Koblenz liegt innerhalb des Erholungs- und Erlebnisraumes „Oberes Mittelrheintal“. Dieser hat eine landesweite Bedeutung als zentrale landschaftliche Leitstruktur im Rheinischen Schiefergebirge. Der LEP IV charakterisiert das „Obere Mittelrheintal“ als einzigartige Landschaft (aufgrund der Talgröße, der hohen Reliefenergie, den markanten Reliefformen, des Steillagenweinbaus und der hohen Dichte an Burgen und historischen Ortsbildern). Durch den Status UNESCO-Weltkulturerbe ist das „Obere Mittelrheintal“ eine historische Kulturlandschaft von weltweiter Bedeutung. Weiterhin besitzt es Bedeutung für die Naherholung, u.a. im Raum Koblenz.²

Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans:

Es wird an dieser Stelle auf die folgenden Darstellungen zum Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 verwiesen.

1.1.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP 2017)

In der folgenden Abbildung werden die wichtigsten, den Planungsraum des Bebauungsplans Nr. 58 betreffenden Aussagen aus dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 dargestellt.

- Weiße Fläche (keine Darstellung),
- Weiße Fläche mit roter Umrandung (Sonderbaufläche),
- Siedlungsfläche Wohnen,
- Regionaler Grünzug (breite senkrechte dunkelgrüne Schraffur) nordwestlich (außerhalb) des Geltungsbereiches,

¹ Landesentwicklungsprogramm Rheinland Pfalz (LEP) IV, S. 149

² ebenda, S. 177

- Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz im Verlauf der Mosel, nordwestlich (außerhalb) des Geltungsbereiches,
- Westliche Grenze des Rahmenbereichs der Welterbestätte Oberes Mittelrheintal, parallel zur Kurt-Schumacher-Brücke (schwarz gefüllte Kreise),
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (hellgrüne Schrägschraffur) nördlich/nordwestlich (außerhalb) des Geltungsbereiches.

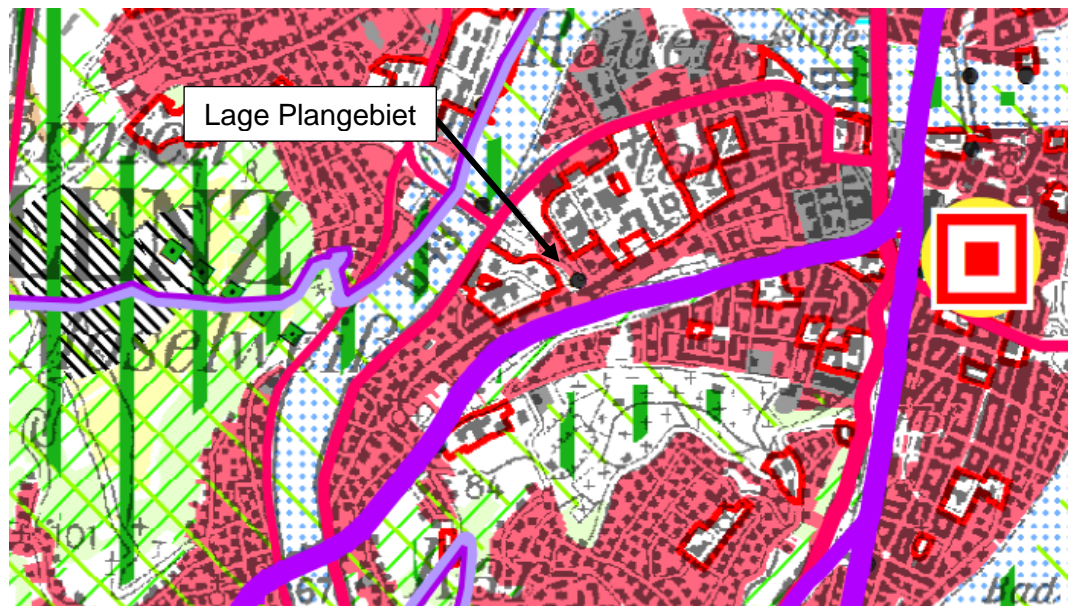


Abb. 2: Auszug RROP Mittelrhein-Westerwald 2017

Die Stadt Koblenz befindet sich in einem hoch verdichteten Bereich und wird innerhalb der Raum- und Siedlungsstrukturentwicklung als Oberzentrum und Schwerpunktraum eingestuft.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Moselweiß, der durch regionale Straßenverbindungen (Bundesstraße 49 (rechtsseitige Mosel) sowie der Auffahrt auf die Kurt-Schumacher-Brücke zur Bundesstraße 416 (linksseitige Mosel) mit den benachbarten Stadtteilen Rauental, Metternich oder Güls verbunden wird.

Die Bundesstraßen sind im RROP 2017 (Karte 09 Funktionales Straßennetz) als regionale Verbindung (B 49) und flächenerschließende Verbindung (B 416) gekennzeichnet. Zusätzlich ist das Plangebiet im näheren Umfeld an das großräumige Schienennetz (Bahnhaltpunkte Koblenz - Moselweiß) und Busnetz angeschlossen.

Ziel der Planung für das Verwaltungszentrum, das viele Arbeitsplätze bietet, ist es ein gut erschlossenes Verkehrsnetz zu entwickeln, um Pendlerströme, die morgens und nachmittags den Stadtteil die Verkehrsführung einschränken, durch leistungsfähigere Verbindungstrassen abzuleiten. Zusätzlich sollen für Fuß- und Radfahrer straßenbegleitende Wegeverbindungen ermöglicht werden, um u.a. Anreize für Pendler zum Umsteigen von der Auto- zur Fahrradnutzung zu schaffen.

Im thermisch stark belasteten Raum Koblenz soll gemäß Punkt 2.1.3.3 „Klima und Reinhaltung der Luft“ des RROP 2017, hier Grundsatz G 74, auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen u.a. „Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsigelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünungen unterstützt werden.“¹

Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans: *"Mit dem Bau des Kreisels sind keine Auswirkungen auf die Frischluftzufuhr entlang der Mosel oder der Bahnlinie verbunden. Die zusätzlichen versiegelten Flächen werden sich im Sommer aufheizen, hierdurch kann sich das Mikroklima nachteilig verändern. Mit der vorgesehenen Begrünung der Böschungen und der Kreiselinflächen wird diesem Effekt etwas entgegengewirkt. Insgesamt ist mit dem relativ kleinräumigen Vorhaben in urbaner Lage, der weiterhin bestehenden Frischluftzufuhr und unter Beachtung der Ausgleichsmaßnahmen keine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das lokale Klima bzw. die Luft zu erwarten. Planerisch kommt es mit der 11. Änderung des B-Plans Nr. 58 zu einer Entsigelung auf ca. 1.000 m². Dies führt zu einer reduzierten Aufheizung des Geltungsbereiches. Mit den zusätzlich entstehenden Grünflächen wird zudem die Luftfilterung gefördert und allgemein das Mikroklima begünstigt. (...).*

Das Landschaftsbild kann weiterhin durch die umgebende Bebauung nur aus dem direkten Nahbereich wahrgenommen werden, es bestehen keine weiträumigen bedeutsamen Blickbeziehungen. Durch den Bau des Kreisels entstehen geringfügige Veränderungen der Geländetopographie, welche als unerheblich anzusehen sind.²

1.1.3 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Koblenz stellt das Plangebiet als Sondergebietsflächen (orange) und Verkehrsflächen (gelb) dar. Kleinteilige Grünflächen befinden sich zwischen dem Anschluss der Kurt-Schumacher-Brücke auf die Koblenzer Straße. Der Bereich der gelb schraffierten Flächen stellt eine Trassenplanung dar, deren Umsetzung auf FNP-Ebene noch nicht abschließend geklärt ist. Die Planung ist jedoch von der Umsetzung des Knotenpunktes unabhängig zu bewerten.

¹ Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein-Westerwald, 2017, S. 41

² Bebauungsplan 58 Änderung Nr. 11 „Baugebiet Verwaltungszentrum II“ Koblenz, Fachbeitrag Naturschutz; Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf, Stand 11.07.2019, S. 31

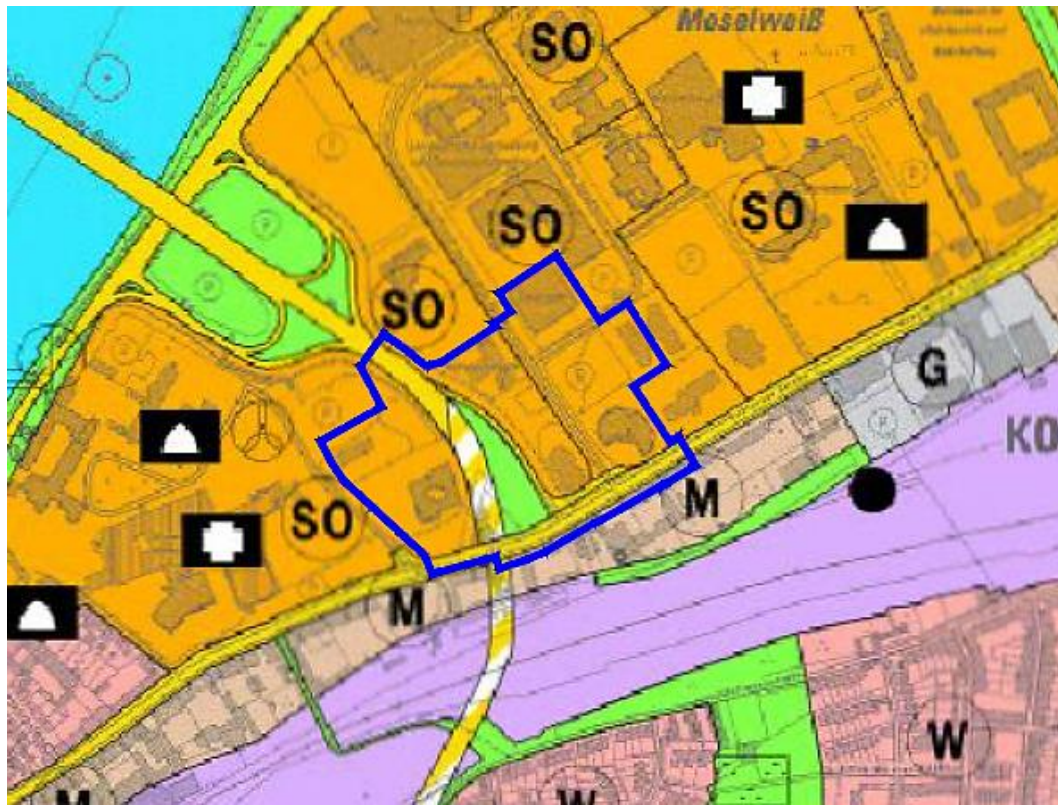


Abb. 3: Wirksamer Flächennutzungsplan

Die im Bebauungsplänen Nr. 58 festgesetzten Flächen (Verkehrsflächen, Verkehrsgrünflächen und Gemeinbedarf- / Sonstige Sondergebietsflächen) entsprechen auf der hier zu betrachtenden Maßstabsebene eines Flächennutzungsplanes dessen zeichnerische Darstellungen (Verkehrsfläche, Grünfläche und Sonderbauflächen).

Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans: Das Planvorhaben ist aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt. Gegenüber dem bisher rechtskräftigen Bebauungsplan, der im Änderungsbereich im wesentlichen Verkehrsflächen und hieran angrenzend Gemeinbedarf- / Sonstige Sondergebietsflächen festsetzte, werden die Umweltziele des Flächennutzungsplanes (Grünflächendarstellung) angemessener gewürdigt.

1.1.4 Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan

Im Landschaftsplan Koblenz (2007) werden im Rahmen der landespflegerischen Zielkonzeption für das betrachtete Gebiet folgende Aussagen getroffen:

Raumbezogene landespflegerische Entwicklungsziele, Karte 8 (Raumeinheit 9: Innenstadt, Rauental und Moselweiß)¹

¹ Landschaftsplan der Stadt Koblenz, GfL GmbH, Koblenz, Stand: Mai 2007, S. 130

Umweltbericht

- Erhalt von alten Baumbeständen und vorhandenen Grün- und Freiflächen
- Erhalt und Entwicklung von Strukturen/ Nischen für gebäudebewohnende Tierarten
- Optimierung vorhandener Grünstrukturen, Erhöhung der Durchgrünung
- Verbesserung des Innenstadtklimas durch Reduzierung der Versiegelung
- Vernetzung der erholungswirksamen Flächen

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Karte 9

- Entwicklung von grünen Vernetzungsachsen an Straßen
- (Wieder)Herstellung von grünen Verbindungswegen/ -pfaden (Fuß-/ Radwege)

Karte 5: Klima/Luft:

- Kleinräumige Strukturen, die den Luftaustausch innerhalb des Stadtgebietes begünstigen, Ventilationsbahnen von lokaler Bedeutung (1. Ordnung)

Das Stadt-Klimatop wird durch mehrgeschossige, geschlossene Bebauung und freistehende Hochhäuser mit einem geringen Grünflächenanteil geprägt. Bei starker Aufheizung am Tage ist die nächtliche Abkühlung sehr gering, wodurch gegenüber der Umgebung ein Wärmeinsel-effekt mit relativ niedriger Luftfeuchtigkeit entsteht. Die regionalen und überregionalen Windsysteme werden durch die dichte und hohe Bebauung relativ stark beeinträchtigt. Der Luftaustausch wird eingeschränkt und die Schadstoff- und Lärmbelastung ist hoch.

Prägende Biotopkomplexe des Stadtgebietes, Pflanzen und Tiere, Karte 6

- Nördlich angrenzend zum Geltungsbereich: besonders bedeutsame Fledermausquartiere

1.1.5 Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland-Pfalz

In der Karte „Prioritäten“ der Planung vernetzter Biotopsysteme werden für den Bereich Koblenz¹ keine Aussagen getroffen.

¹ MfU / Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (1993): Planung vernetzter Biotopsysteme, Bereich Landkreis Mayen-Koblenz/Koblenz, Mainz / Oppenheim

1.1.6 Schutzgebiete, geschützte und schutzwürdige Biotope

"Landschaftsschutzgebiete¹

Das nächstgelegene LSG („Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ - 07-LSG-71-2) liegt etwa 1 km südwestlich des geplanten Kreisels. **Ein Zuwiderhandeln gegen die Schutzverordnung wird ausgeschlossen.**

Naturparke

Der nächstgelegene Naturpark („Naturpark Nassau“ – NTP 071-002) liegt ca. 3,8 km südöstlich des geplanten Kreisels. **Ein Zuwiderhandeln gegen die Schutzverordnung wird ausgeschlossen.**

Naturdenkmäler

Im Geltungsbereich befinden sich keine Naturdenkmäler. Ca. 300 m nordwestlich des geplanten Kreisels sind vier Bäume (Nussbaum, Weymouthskiefer, Eiche, Blauzeder) als Naturdenkmal ausgewiesen. **Beeinträchtigungen von Naturdenkmälern werden ausgeschlossen.**

Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 15 LNatSchG), Biotopkataster

Im Geltungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Das nächstgelegene befindet sich auf der gegenüberliegenden Moselseite in ca. 1 km Entfernung. Eingriffe in geschützte Biotope werden daher ausgeschlossen. Im Geltungsbereich befinden sich keine Biotoptypen (BT) oder Biotopkomplexe (BK) des OSIRIS Biotopkataster. Als nächstgelegene BK-Fläche ist die Mosel ausgewiesen (BK-5611-0149-2007 – Mosel-Staustufe Koblenz). Die nächstgelegene BT-Flächen ist deckungsgleich mit dem oben beschriebenen, geschützten Biotop. **Beeinträchtigungen von Flächen des Biotopkatasters oder von gesetzlich geschützten Biotoptypen werden ebenfalls ausgeschlossen.**

Naturschutzgebiete

Im Geltungsbereich ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen. Das nächstgelegene NSG („Eiszeitliches Lößprofil“ – NSG-7111-003) liegt auf der gegenüberliegenden Moselseite in ca. 800m Entfernung. **Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes werden ausgeschlossen.**

Vogelschutzgebiete

Im Geltungsbereich und weiteren Umfeld befinden sich keine Vogelschutzgebiete. Das nächstgelegene VSG („Lahnhänge“ – VSG-5611-401) liegt über 4 km südöstlich des geplanten Kreisels. **Beeinträchtigungen von Vogelschutzgebieten werden daher ausgeschlossen.**

FFH-Gebiete

Im Geltungsbereich befinden sich keine FFH-Gebiete. Jedoch ist die Mosel zwischen Staustufe Koblenz und der Eisenbahnbrücke Güls als FFH-Gebiet ausgewiesen („Mosel“ – FFH-5908-301). Dieses Schutzgebiet liegt 250 m nordwestlich des Geltungsbereiches. Das FFH-Gebiet wurde zum Schutz aquatischer Tiere (Fische und Rundmäuler, Weichtiere) und naturnaher Gewässer- und Uferabschnitten ausgewiesen. In das FFH-Gebiet wird vorhabenbezogen nicht eingegriffen. Weiterhin sind keine erheblichen indirekten Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Fernwirkungen (Stoffeintrag, Lärmimmissionen, Erschütterungen) anzunehmen. **Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Mosel“ sind nicht zu erwarten. Eine FFH-Vorprüfung ist daher nicht erforderlich.**

¹ Bebauungsplan 58 Änderung Nr. 11 „Baugebiet Verwaltungszentrum II“ Koblenz, Fachbeitrag Naturschutz; Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf, Stand 11.07.2019, S. 10 ff.

Wasserschutzgebiete

*Im Geltungsbereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete. **Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen.***

UNESCO Weltkulturerbe-Gebiete

Der südöstliche Teil des Geltungsbereiches (Koblenzer Straße und angrenzende Gebäude) liegt innerhalb des Randbereichs des UNESCO Weltkulturerbes „Oberes Mittelrheintal“. Die Kernzone beginnt in ca. 1,5 km östlich des geplanten Kreisels.

*Innerhalb des Randbereichs werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Eingriffe in die Kernzone finden ebenfalls nicht statt. Das Erleben des Raumes und des Weltkulturerbes wird nicht nachteilig beeinflusst, Fernwirkungen oder Blickbeziehungen zum Weltkulturerbe bestehen mit dem Vorhaben nicht. **Beeinträchtigungen des Welterbe-Gebietes durch das kleinräumige Vorhaben werden ausgeschlossen.**"¹*

Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans: Planungsbedingt sind keine Belange von gesetzlichen Schutzgebieten, geschützten und schutzwürdigen Biotopen zu erwarten.

1.1.7 Schutzgebietskonzeption für das Stadtgebiet von Koblenz

Es liegen für das Plangebiet keine Einträge / Ausweisungen vor

¹ Bebauungsplan 58 Änderung Nr. 11 „Baugebiet Verwaltungszentrum II“ Koblenz, Fachbeitrag Naturschutz; Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf, Stand 11.07.2019, S. 10 ff

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden

2.1 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1 Naturräumliche Gliederung und Relief

*"Das B-Plangebiet zählt innerhalb des Mittelrheinischen Beckens (291) naturräumlich zur **Neuwieder Rheintalweitung** (291. 0). (...) Die naturräumliche Einheit wird im LANIS den Flussauenlandschaften zugeordnet. Flusslandschaften der Ebene prägen den Oberrhein, die Naheniederung sowie die Neuwieder Rheintalniederung und das Trierer Moseltal. Hierbei handelt es sich um altbesiedelte Landschaften, die schon zu Römerzeiten Siedlungsschwerpunkte darstellten. Ihnen gemeinsam ist eine breite Flussniederung, die den engen Mittelgebirgsabschnitten der Flüsse fehlt. (...)"¹*

2.1.2 Bewertungsmethode, Bewertung Leistungsfähigkeit Naturhaushalt

Im Fachbeitrag Naturschutz erfolgt eine verbalargumentative Bewertung, die in Wertstufen (keine, gering bis hoch) mündet.

2.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz

Biotope und Vegetation

"Das Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich) ist aufgrund der Lage im Stadtgebiet stark urban geprägt. Neben größeren freistehenden Gebäuden (Hotel, Bürogebäude und Schwesternwohnheim des Kemperhof) ist der Geltungsbereich insbesondere durch stark befahrene Verkehrs- und Gehwege, sowie größere Parkplätze (geschottert und gepflastert) geprägt. Nennenswerte Vegetationsbestände finden sich in Form von Gebüsch, Randstreifen und Parkrasen, welche inselartig zwischen den o.g. Siedlungselementen liegen oder diese linear begleiten. Eine Baumreihe mit strauchartigem Unterwuchs begleitet die K6 auf der östlichen Seite. Daneben finden sich Einzelbäume und Baumgruppen. Für den Geltungsbereich von besonderem Wert sind ein Feldgehölz im südwestlichen Bereich sowie ein nördlich daran angrenzendes Mosaik von verschiedenen Einzelbäumen und -sträuchern auf einer Fettwiese. Über eine Böschung besteht hier ein direkter Anschluss an die K6."²(...).

Die Biotoptypen "Feldgehölz" und "Mosaik aus Einzelbäumen/-sträuchern auf Fettwiese" besitzen die höchste Wertstufe innerhalb des Plangebiets (mittel-hoch).

Fauna

"Hinweisen der UNB zu Folge, sind am südlichen Rand des Plangebiets an der Koblenzer Straße Mehlschwalbenvorkommen bekannt. Der Bestand hat augenscheinlich in den vergangenen Jahren drastisch, auf aktuell zwei intakte Nester, abgenommen. Bei einer Parkplatzsanierung wurde eine Schotterfläche, welche den Mehlschwalben zur Aufnahme von

¹ Bebauungsplan 58 Änderung Nr. 11 „Baugebiet Verwaltungszentrum II“ Koblenz, Fachbeitrag Naturschutz; Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf, Stand 11.07.2019, S. 12 ff

² ebenda, S. 14

Nistmaterial (Schlamm) diene, versiegelt, was als maßgeblicher Grund für den Bestands-einbruch angesehen wird. Bei einer eigenen Begutachtung der Gebäude konnten noch zwei Nester angrenzend an den Geltungsbereich festgestellt werden.

Fledermäuse:

Dem Landschaftsplan der Stadt Koblenz ist ein „besonders bedeutsames Fledermausquartier“ im Bereich des Finanzamt-Gebäudes (Ecke Ferdinand-Sauerbruch-Str. und Rudolf-Virchow-Str.) zu entnehmen.

(...).

*"Aus der Begutachtung des Plangebietes sowie der oben dargelegten Hinweise sind aus gutachterlicher Sicht die Artengruppen **Vögel** und **Fledermäuse** als **planungsrelevant** anzusehen. Diese beiden Artengruppen werden in Kapitel 7.3 hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit betrachtet. Andere Artengruppen wie bspw. Reptilien, welche aus eigenen Kenntnissen auch im Stadtgebiet von Koblenz vorkommen, oder Amphibien, finden im Geltungsbereich keine geeigneten Habitate vor."*¹

2.1.4 Schutzgut Fläche / Boden

"Der Geltungsbereich gehört zur Bodengroßlandschaft (BGL) Nr. 2.1 „BGL der Auen und Niederterrassen“. Als Bodentypen werden „Böden aus fluviatilen Sedimenten angegeben. Die Bodenformengesellschaft besteht aus Parabraunerde aus Bimstephra- und kiesführendem Hochflutschluss bis -ton (Quartär) über tiefem Fluvialkiessand (Pleistozän).

*Der Geltungsbereich weist bereits eine starke urbane Überprägung auf. Der Boden ist vielfach bereits (teil)versiegelt. Die vorhandenen unverbauten Bereiche weisen aufgrund der Randlage zu Verkehrs- und Siedlungsflächen und der Bautätigkeiten der vergangenen Jahre vielfach keinen in situ entstanden Boden auf oder sind durch Randeffekte (Schadstoffeintrag, Bautätigkeiten) vorbelastet. Natürliche bzw. wertvolle Böden sind im Wirkbereich des geplanten Kreisels somit nicht zu erwarten. Dennoch erfüllt der Boden im Geltungsbereich wichtige Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für (Klein)Tiere."*²

2.1.5 Schutzgut Wasser

"Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Mosel als Gewässer 1. Ordnung liegt ca. 240 m nordwestlich des Vorhabens. Die folgenden Ausführungen sind dem „Geoportal Wasser“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz entnommen.

*Ca. 200 m nordwestlich des Geltungsbereiches (Moselufer) liegt ein verbindlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet gemäß §83 Abs. 1 u. 2 LWG. Unmittelbar nordöstlich an den Geltungsbereich grenzt ein hochwassergefährdetes Gebiet (nachrichtlich) an."*³

¹ Bebauungsplan 58 Änderung Nr. 11 „Baugebiet Verwaltungszentrum II“ Koblenz, Fachbeitrag Naturschutz; Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf, Stand 11.07.2019, S. 19-20
² ebenda, S. 20
³ ebenda, S. 21

2.1.6 Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit

Im vorliegenden Fall werden (statt der sonst üblichen Bewertung von Wohnen und Wohnumfeld im Rahmen des Schutzgutes Mensch) auch die **Funktionen Arbeiten und Arbeitsumfeld** betrachtet, da eine Wohnnutzung im Planungsgebiet nur bedingt in Form von gemischten Nutzungen entlang der Koblenzer Straße vorliegt..

Das Plangebiet selbst wird z.Zt. überwiegend durch Verkehrsflächen und Sondergebiets-Flächen genutzt. Westlich schließen Gemeinbedarfsflächen des Klinikums Kemperhof an.

Nutzungsansprüche des Menschen bestehen aber ebenso an eine z.B. der Gesundheit zuträgliche Ausgestaltung des Arbeitsplatzes. Derzeit wirkt sich die verkehrliche Situation suboptimal auf die Gestaltung des Arbeitsumfeldes aus. Pendler haben durch die hohe Verkehrsbelastung oft vor und nach der Arbeit mit Verkehrsstaus zu tun. Die Qualität des Arbeitsstandortes sowie die (Nah)-Erholungsfunktion werden dabei auch vom näheren Umfeld mit geprägt. Derzeit befinden sich jedoch nur geringe Möglichkeiten zur Naherholung vor Ort. Einzig können hier die Parkanlagen des Klinikums genannt werden, die als Rückzugsort dienen könnten.

Die Beurteilung von Straßenverkehrslärmeinwirkungen auf die benachbarten Nutzungen (hier im Sinne von gesunden Arbeitsverhältnissen) ist im Rahmen der städtebaulichen Planung auch anhand der Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 Schallschutz im Städtebau vorzunehmen. Die errechneten Geräuschbelastungen liegen aber bereits im Bestand, d.h. ohne Planfall Neubau Kreisverkehrplatz, zum Großteil oberhalb der schalltechnischen Orientierungswerte. Somit ist eine erhebliche Vorbelastung durch Verkehrsemissionen zu verzeichnen.

2.1.7 Schutzgut Klima/Luft

"Ein Teil des Geltungsbereichs ist bereits durch Infrastruktur- und Siedlungsflächen überbaut, wodurch sich Auswirkungen auf das Mikroklima ergeben, da sich die versiegelten Flächen im Sommer stark aufheizen können. Weiterhin erfolgt auf diesen Flächen keine Filterung der Luft (Feinstaubreduzierung). Im Vergleich zum weiteren Umland, finden sich im Geltungsbereich jedoch auch noch zusammenhängende Grünflächen (Gehölze, Wiesen und Parkrasen), die sich positiv auf das Mikroklima auswirken. Ein starker Temperaturanstieg kann hier gemildert werden und die Vegetationsflächen fungieren als natürliche Luftfilter. Die Vegetationsfläche sind somit für das Mikroklima wichtige Strukturelemente.

Für die Frischluftzufuhr ist im Geltungsbereich vor allem die Lage in der Nähe der Mosel sowie der Bahnstrecke relevant. Das Gewässer puffert größere Temperaturschwankungen ab. Weiterhin kann Frischluft entlang der unverbaubaren Gewässerfläche frei in die Siedlungsflächen fließen bzw. aufgeheizte und mit Feinstaub belastete Luft abführen. Entlang der Frischluftschneise Bahnlinie kann die Luft aus den bewaldeten Moselhängen in die aufgeheizte Stadt fließen bzw. die dortige Luft abtransportieren.“¹

¹ Bebauungsplan 58 Änderung Nr. 11 „Baugebiet Verwaltungszentrum II“ Koblenz, Fachbeitrag Naturschutz; Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf, Stand 11.07.2019, S. 21

2.1.8 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

"Im Geltungsbereich selbst ist das Landschaftsbild stark von Urbanität geprägt. Viel befahrene Verkehrswege, Mehrfamilienhäuser und Gewerbe bzw. Verwaltungsgebäude dominieren das Erscheinungsbild. Im Vergleich zum angrenzenden Umfeld sind jedoch auch größere Grünflächen mit Gehölzen, Wiesen und Parkrasen vorhanden. Diese Flächen werfen das Landschaftsbild in der urbanen Lage deutlich auf.

Aus dem Geltungsbereich heraus bestehen keine wichtigen Blickbeziehungen auf Denkmäler oder landschaftsästhetisch wertvolle Landschaften, die eine besondere Erlebbarkeit des Landschaftsbildes im Geltungsbereich erwarten lassen würden. Das Landschaftsbild ist aufgrund der urbanen Vorbelastung insgesamt als wenig bedeutsam anzusehen, wenngleich kleinräumig landschaftsbildbedeutsame Strukturen im Geltungsbereich vorkommen."¹

2.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Es liegen bisher keine Hinweise auf schützenswerte Kulturgüter vor. Sonstige Sachgüter sind planungsbedingt nicht betroffen.

2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen sind die vielfältigen Beziehungen zwischen Menschen, Tieren, Pflanzen, Wasser, Boden, Luft, Klima und Landschaft. Die im Plangebiet vorkommenden Schutzgüter stehen in unterschiedlichen Wechselbeziehungen zueinander. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung können aber nicht alle erdenklichen ökosystemaren Wechselwirkungen des Plangebietes untersucht werden. Betrachtet wurden bereits innerhalb der einzelnen Schutzgüter die klassischen ökosystemaren Wechselbeziehungen. Bei Betrachtung der Schutzgüter im Plangebiet kann gesagt werden, dass kein Schutzgut eine herausragende Bedeutung für den Naturhaushalt hat. Somit liegen die ökosystemaren Wirkungszusammenhänge (Wechselwirkungen) nicht in einem planungserheblichen Bereich. Für die Bebauungsplanung entscheidungsrelevante Wechselbeziehungen bestehen nicht.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-Quo-Prognose)

Anliegen der Status-Quo-Prognose ist es, die weitgehend unbeeinflusste Entwicklung des betrachteten Raumes aufzuzeigen, die sich vollzöge, wenn auf die Umsetzung der Planungsabsicht verzichtet würde.

Aus übergeordneten Planungen, insbesondere dem RROP Mittelrhein-Westerwald sowie dem Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz, sowie der aktuellen flächenbezogenen und baulichen Bestandsnutzung sind die bereits bestehenden und planerischen Nutzungsansprüche an das Plangebiet zu entnehmen.

¹ Bebauungsplan 58 Änderung Nr. 11 „Baugebiet Verwaltungszentrum II“ Koblenz, Fachbeitrag Naturschutz; Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf, Stand 11.07.2019, S. 21-22

Würde auf die Planungsabsicht verzichtet, ist bezüglich der heutigen Nutzungsstruktur im Plangebiet nicht mit größeren Veränderungen aus naturschutzfachlicher Sicht zu rechnen.

2.3 Landespflegerische Zielvorstellungen bei Nichtausführung der Planung

Die Landespflegerischen Zielvorstellungen sind im Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan (s. vorhergehendes Kapitel 1.1.4 „Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan“) sowie im Leitbild des Fachbeitrages Naturschutz¹ dargestellt. Es wird an dieser Stelle auf die dortigen Darstellungen verwiesen.

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

2.4.1 Schutzgutbezogene Auswirkungen und Maßnahmen

"Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen sind solche, welche im Zug der Baumaßnahmen auftreten. Sie wirken in der Regel nur während der Bauzeit auf den Naturhaushalt. Teilweise können die Wirkungen jedoch auch während der Bauzeit eintreten und über die Bauzeit hinaus wirken, auch ohne anlagebedingt zu sein (s.u.), bspw. bei Beeinträchtigungen der Vegetation, welche sich nicht innerhalb von 5 Jahren wieder herstellen lassen (alte Gehölze, Moore etc.). Durch den Bau des Kreisels sowie Umgestaltung der angrenzenden Verkehrsführung wird in die Vegetation eingegriffen. Da Lager- und Baustelleinrichtungsflächen im Siedlungsgebiet vornehmlich auf bereits versiegelten oder geschotterten Flächen liegen, sind als baubedingte Wirkungen vor allem Randeffekte zu erwarten. Hierbei ist die temporäre Zerstörung der Vegetation am Baufeldrand von Bedeutung. Darüber hinaus ist durch den Einsatz von Baumaschinen und Fahrzeugen mit erhöhten Lärm- und Erschütterungsemissionen zu rechnen. Dazu kommen eine erhöhte Bewegungsunruhe durch den Baustellenverkehr sowie die Arbeiter. Dies kann störend insbesondere auf ansässige Tierarten wirken. Durch die Bautätigkeiten wird in das vorhandene Bodengefüge eingegriffen und die bestehende Schichtung der Bodenarten aufgehoben. Die Andienung der jeweiligen Baustelle kann über das bereits bestehende Straßennetz erfolgen. Temporär können weitere Flächen am Baufeldrand für Materiallagerung notwendig werden.

Eine Übersicht potenziell möglicher, baubedingter Wirkfaktoren wird in der folgenden Tabelle gegeben.²

¹ Bebauungsplan 58 Änderung Nr. 11 „Baugebiet Verwaltungszentrum II“ Koblenz, Fachbeitrag Naturschutz; Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf, Stand 11.07.2019, S. 12 -13
² ebenda, S. 22-23

Tabelle 1: Potenziell mögliche, baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Ursache	Auswirkungen	potenziell betroffenes Schutzgut
Vegetationseingriff	<ul style="list-style-type: none"> - Rückschnitt/Entfernung von Gehölzen, - Lagerung von Erdaushub, - Randliche Zerstörung von Vegetation 	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Vegetation - Verlust von Lebensraum - Veränderung des Landschaftsbildes (visuell) 	Arten und Biotope, Landschaftsbild
Lärm- und Erschütterungsemissionen	<ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von Baumaschinen und Fahrzeugen 	<ul style="list-style-type: none"> - Störung von Tieren 	Fauna
Bewegungsunruhe	<ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von Baumaschinen und Fahrzeugen, Arbeiten auf Baustellen 	<ul style="list-style-type: none"> - Störung von Tieren 	Fauna, Landschaftsbild
Bodeneingriffe	<ul style="list-style-type: none"> - Bodenarbeiten zur Anlage von Baugruben, Baufeld-einrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung der bestehenden Bodenschichtung, Vermischen der Horizonte 	Boden

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch die dauerhafte Veränderung der bislang vorliegenden Gegebenheiten im Zuge der Neugestaltung des Plangebiets. Planungsrechtlich sind hier jedoch als Ausgangszustand die Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 58 anzusetzen. Ausschließlich auf ausgewiesenen Grünflächen (GRZ 0) und auf Sondergebieten (GRZ 0,8) sind die aktuellen Gegebenheiten als Grundlage der Eingriffsbewertung zu berücksichtigen. Darüber hinaus erfolgt mit der 11. Änderung des B-Plans Nr. 58 eine Neuwidmung des Geltungsbereichs, sodass sich in verschiedenen Bereichen die planungsrechtlichen Vorgaben, auch für zukünftige Vorhaben, ändern. Dadurch kann es gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan punktuell zu einer planerischen Entsiegelung und Begrünung oder Neuversiegelung bzw. Änderung der Grundflächenzahl kommen. Diese Belange sind ebenfalls ohne Berücksichtigung des derzeitigen Ist-Zustandes der Vegetation und der Biotope zu bewerten.

Vorhabenbedingt (Kreisel-Planung) sind hinsichtlich der Vegetationseingriffe Gebüsche und ein geschotterter Parkplatz (tlw. mit krautiger Schottervegetation) betroffen. Hier kommt es auch zu Eingriffen in den Boden, welche noch nicht über geltendes Planungsrecht abgedeckt sind. Entsiegelungen und Neubegrünungen (gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan) entstehen bspw. durch die Begrünung der neuen Kreiselfläche (derzeit als Verkehrsfläche ausgewiesen).

Artenschutzrechtlich kann durch den Verlust der aktuelle vorhandenen Vegetationsflächen und Gehölze ein Lebensraumverlust für Vögel und Fledermäuse eintreten. Weiterhin wirkt sich die Umgestaltung des Geltungsbereichs auf das Landschaftsbild im Nahbereich aus.¹

¹ Bebauungsplan 58 Änderung Nr. 11 „Baugebiet Verwaltungszentrum II“ Koblenz, Fachbeitrag Naturschutz; Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf, Stand 11.07.2019, S. 23-24

Tabelle 2: Potenziell mögliche, anlagenbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Ursache	Auswirkungen	potenziell betroffenes Schutzgut
Vegetations-/ Biotopveränderungen	<ul style="list-style-type: none"> - dauerhafte Rodung von Gebüsch und Überbauung von Schotterflächen (mit krautiger Schottervegetation) - Zerstörung der derzeitiger Vegetationsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung der Vegetation - Verlust von Lebensraum 	Arten und Biotope
Boden-versiegelung	<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung freier Bodenflächen für neue Verkehrswege (außerhalb ausgewiesener Verkehrsflächen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Störung der Bodenverhältnisse und-funktion, der Bodenorganismen und des Wasserhaushalts 	Boden, Wasser
Umgestaltung des Landschaftsbilds	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung neuer Verkehrswege und Umgestaltung von Vegetationsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung der visuell wahrgenommenen Landschaft 	Landschaftsbild
Entsiegelung, Begrünung	<ul style="list-style-type: none"> - Neuausweisung von Grünflächen und Umwidmung von Verkehrsflächen zu Grünflächen oder Sondergebieten mit GRZ 0,8) 	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung des möglichen Versiegelungsgrades gegenüber dem geltenden Planungsrecht (B-Plan 58) und Ausweisung neuer/zusätzlicher Grünflächen 	alle Schutzgüter

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch die vorgesehene Nutzung des Kreisels als Verkehrsfläche in Form von Lärm- und Abgasimmissionen sowie Bewegungsunruhen. Da im Geltungsbereich bereits ein starkes Verkehrsaufkommen herrscht, ist durch den Bau des Kreisels selbst kein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten. Der Kiesel wird zu einem besseren Verkehrsfluss führen, die Geschwindigkeit wird sich hierdurch jedoch nicht erhöhen. Es ist somit keine wesentliche Änderung der derzeit vorliegenden betriebsbedingten Wirkfaktoren zu erwarten.¹

Tabelle 3: Potenziell mögliche, betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Ursache	Auswirkungen	potenziell betroffenes Schutzgut
Lärmemissionen und Bewegungsunruhen	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhte Lärmemissionen 	<ul style="list-style-type: none"> - Störung von Tieren 	Fauna
Abgasemissionen	<ul style="list-style-type: none"> - Abgasemissionen der Fahrzeuge 	<ul style="list-style-type: none"> - Verschmutzung der Luft 	Klima, Luft

¹ Bebauungsplan 58 Änderung Nr. 11 „Baugebiet Verwaltungszentrum II“ Koblenz, Fachbeitrag Naturschutz; Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf, Stand 11.07.2019, S. 24

2.4.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz

Schutzgebiete und -objekte sind von der Planung nicht betroffen. *"Baubedingt sind nur sehr kleinräumig Beeinträchtigungen der Vegetation zu erwarten. Hierbei handelt es sich vor allem um Randeffekte bei der Herstellung des Baufeldes und der Böschungen. Besonders wertvolle oder nur sehr langfristig wiederherstellbare Biotope sind davon nicht betroffen."*¹

Anlagebedingt ist eine Beeinträchtigung durch die dauerhafte (zusätzliche) Inanspruchnahme von Biotopflächen durch die geplante Kreisverkehrsfläche zu erwarten. Diese Beeinträchtigungen werden - hier unabhängig von einer Bewertung bzw. der Anwendbarkeit nach der "Eingriffsregelung" gemäß BNatSchG - insbesondere durch die Neuanlage einer öffentlichen Grünfläche (im Bereich der bisherigen Schotterstellplatzfläche) flächenmäßig und funktional kompensiert.

*"Betriebsbedingt kommt es wie in Kapitel 4.3 bereits dargelegt nicht zu einer Steigerung der derzeit vorliegenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Biotopen und der Vegetation werden ausgeschlossen."*²

2.4.1.2 Schutzgut Fläche / Boden

Baubedingt kommt es zu Beeinträchtigungen des Bodens durch das Befahren des Baufeldrandes und der Bauflächen mit Baufahrzeugen (K6). Weiterhin können bauzeitlich Lagerflächen vorgesehen werden. (...).

Zur Bewertung der anlagebedingten Beeinträchtigungen des Bodens ist, wie in Kapitel 4.2 bereits dargelegt, der rechtskräftige Bebauungsplan als Grundlage heranzuziehen. (...). Die Entsiegelung bestehender Verkehrsflächen durch die Neuanlage von Grünflächen (bspw. Kreisinnenfläche, A1) führt zu einer vollständigen Kompensation des Eingriffs in den Boden.

*Wie in Kapitel 6.2 (Tabelle 8) aufgeführt, geht mit der Neuausweisung der Flächennutzung im Geltungsbereich eine planerische Entsiegelung auf 3.232 m² einher. Insgesamt sind somit mit der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58 keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden verbunden."*³

2.4.1.3 Schutzgut Wasser

*"Der Geltungsbereich hat insgesamt keine besonders hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung, da diese bereits durch die weitreichende Überbauung gestört ist. Das Niederschlagswasser kann zudem auf kurzem Wege direkt dem Vorfluter (Mosel) zugeführt werden. Die verhältnismäßig kleinräumige neuversiegelte Fläche wird nicht zu einer erheblichen Steigerung des Hochwasseraufkommens durch den beschleunigten Zufluss von Niederschlagswasser führen."*⁴

¹ Bebauungsplan 58 Änderung Nr. 11 „Baugebiet Verwaltungszentrum II“ Koblenz, Fachbeitrag Naturschutz; Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf, Stand 11.07.2019, S. 25

² ebenda, S. 27

³ ebenda, S. 30

⁴ ebenda, S. 31

2.4.1.4 Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit / und Klima / Luft

*"Mit dem Bau des Kreisels sind keine Auswirkungen auf die Frischluftzufuhr entlang der Mosel oder der Bahnlinie verbunden. Die zusätzlichen versiegelten Flächen werden sich im Sommer aufheizen, hierdurch kann sich das Mikroklima nachteilig verändern. Mit der vorgesehenen Begrünung der Böschungen und der Kreiselinnenflächen wird diesem Effekt etwas entgegengewirkt. Insgesamt ist mit dem relativ kleinräumigen Vorhaben in urbaner Lage, der weiterhin bestehenden Frischluftzufuhr und unter Beachtung der Ausgleichsmaßnahmen keine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das lokale Klima bzw. die Luft zu erwarten."*¹

Zur Bewertung der schalltechnischen Belange wurde eine schalltechnische Untersuchung zum geplanten Kreisverkehrsplatz Kurt-Schumacher-Brücke in Koblenz (Stand: 30.04.2019) durch das Schalltechnische Ingenieurbüro Pies, Boppard erarbeitet. Die Immissionsberechnungen der schalltechnischen Untersuchung erfolgten für die in den Grundlagen der Planbegründung dargestellten Immissionsorte im Umfeld des Plangebietes. Die höchsten Verkehrslärmimmissionen treten an dem Gebäude Ferdinand-Sauerbruch-Straße 30 und 33 (Immissionsort 4 und 10) auf. Hier betragen die Beurteilungspegel im Prognosefall (Neubau Kreisverkehrsanlage) bis zu 65 dB(A) tags. Im Nachtzeitraum ergeben sich Beurteilungspegel bis zu 56 dB(A). Die maximalen Erhöhungen aufgrund der Verkehrsmehrung betragen an diesen Immissionsorten (IO 4) 4,6 dB(A) am Tag, (IO 10) 0,8 dB(A) am Tag und (IO 4) 4,8 dB(A) in der Nacht, (IO 10) 0,9 dB(A) in der Nacht.

Nach Prüfung der Vor-Ort-Situation und der betroffenen Außenfassade des Gebäudes Ferdinand-Sauerbruch-Straße 30, Immissionspunkt 4 (Dialyse-Zentrum Koblenz) zeigt sich aber, dass die Lärmschutzmaßnahmen, wie sie in der schalltechnischen Untersuchung vom 30.04.2019 im Abschnitt 4 und Darstellung im Anhang 6 aufgeführt sind (aktive Maßnahmen; Lärmschutzwand bzw. alternativ passive Lärmschutzmaßnahmen; Einbau von Lärmschutzfenster) im Hinblick auf eine Lärmsanierung gemäß 16. BImSchV nicht erforderlich sind.

Nach der Rechtsprechung liegen weiterhin Pegelwerte im Bereich von 70 bis 75 dB(A) am Tag bzw. 60 bis 65 dB(A) in der Nacht in einem Bereich, in dem eine Gesundheitsgefährdung durch den Verkehrslärm nicht ausgeschlossen werden kann. Da die Beurteilungspegel an allen Immissionsorte deutlich unterhalb der genannten Schwellenwerte (70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A)) liegen, ist die Verkehrsmehrung für die bestehende Bebauung im vorliegenden Fall nach dem Kriterium Gesundheitsgefährdung als nicht erheblich einzustufen.

Die Beurteilung der Straßenverkehrslärmeinwirkungen auf die benachbarten Nutzungen ist im Rahmen der städtebaulichen Planung weiterhin auch anhand der Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 Schallschutz im Städtebau vorzunehmen. Für Mischgebiete (Sondergebietsflächen nach § 11 der Baunutzungsverordnung im Plangebiet besitzen hier einen Schutzcharakter vergleichbar eines Mischgebietes) beträgt der Orientierungswert 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht. Für Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Gesund-

¹ Bebauungsplan 58 Änderung Nr. 11 „Baugebiet Verwaltungszentrum II“ Koblenz, Fachbeitrag Naturschutz; Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf, Stand 11.07.2019, S. 31

heitlichen Zwecken dienender Gebäude und Einrichtungen“ beträgt der Orientierungswert (soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart) 45 - 65 dB(A) am Tag und 35 - 65 dB(A) in der Nacht.

Die errechneten Geräuschbelastungen liegen im Bestand und im Planfall (Neubau Kreisverkehrsplatz) zum Großteil oberhalb der schalltechnischen Orientierungswerte. Die Orientierungswerte sind als eine sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen. Laut Beiblatt 1 zur DIN 18005 ist die Einhaltung oder Unterschreitung der Orientierungswerte „wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.“ In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelage lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Dort wo im Rahmen der Abwägung im Bauleitplanverfahren von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. Grundrissorientierung, bauliche Schallschutzmaßnahmen) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

Aufgrund der vorhandenen Bestandsnutzung und der bereits aktuell vorliegenden verkehrlichen Belastung können im Rahmen der städtebaulichen Abwägung die o.a. Orientierungswerte nicht eingehalten werden. Im Sinne der planerischen Umweltvorsorge werden aber „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen“ in Form von Festsetzungen zum passiven Schallschutz gemäß DIN 4109 an den betroffenen Fassaden der Immissionsorte getroffen.

Auf Basis der schalltechnischen Untersuchung¹ werden daher in den textlichen Festsetzungen passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmpegelbereichen für die in der Anlage der textlichen Festsetzungen aufgeführten Immissionsorte festgesetzt.

¹ Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Kreisverkehrsplatz Kurt-Schumacher-Brücke in Koblenz - Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels - Auftrag-Nr.: 1 / 19022 / 0719 / 1, Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies, Boppard, Stand: 26.07.2019

2.4.1.5 Schutzgut Landschaft / Erholung

"Durch den Bau des Kreisels entstehen geringfügige Veränderungen der Geländetopographie, welche als unerheblich anzusehen sind. Es erfolgt mit der Maßnahme A1 weiterhin eine landschaftsästhetische Gestaltung der Kreiselinflächen mit Blühsträuchern. Hierdurch erfährt die Landschaft für den Betrachter eine optische Aufwertung. Insgesamt sind, auch unter Beachtung dieser Ausgleichsmaßnahme, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gegeben."¹

2.4.1.6 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Es liegen bisher keine Hinweise auf schützenswerte Kulturgüter vor. Sonstige Sachgüter sind planungsbedingt ebenfalls nicht betroffen.

2.4.2 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nach einem OVG-Urteil RLP ist „das Aufzeigen von Alternativen kein Selbstzweck, sondern soll dazu dienen, die unter den tatsächlichen Gegebenheiten bestmögliche Lösung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu finden. Als Alternativen kommen solche Gestaltungen in Betracht, die aus Sicht der planenden Gemeinde als real mögliche Lösungen ernsthaft zu erwägen sind. Ein Verzicht auf die Einbeziehung von Alternativen in die Planung kann ein Abwägungsfehler sein, wenn sie naheliegen.“

Bis zum Jahr 2035 werden innerhalb des Verwaltungszentrums II strukturelle Veränderungen sowie der weitere Ausbau der Verwaltungsnutzung mit entsprechender Steigerung der Beschäftigtenzahlen erwartet. Damit wird eine nicht unerhebliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens einhergehen. Durch den steigenden Verkehrsdruck werden an den anschließenden Knotenpunkten nach dem heutigen Ausbaugrad erhebliche Leistungsfähigkeitsdefizite prognostiziert, welche die Verkehrssicherheit und Leichtigkeit enorm beeinträchtigen würden. Nach Fertigstellung der Nordentlastung (L 52 n) wird die Bedeutung dieser Verbindung noch weiter zunehmen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt Koblenz die Knotenpunktsituation neu zu konzipieren und leistungsfähiger zu gestalten. Um den Ausbau des Knotenpunktes bezogen auf die vorhandenen Gegebenheiten bestmöglich umsetzen zu können, wurden unterschiedliche Konzepte zur Entwicklung von Lösungsansätzen durch Fachplaner für Verkehrsanlagen vorab untersucht. Mittels Variantendiskussion wurde eine Knotenpunktform ausgearbeitet, die eine mittelfristig umsetzbare Lösung der Anschlussproblematik schafft. Gleichzeitig wird das Verwaltungszentrum II direkt an die Kurt-Schumacher-Brücke angebunden, um eine effektive Verkehrsverteilung und Entlastung der Bestandsstraßen (B 49, Koblenzer Straße), sowie die effektive Auslastung beider vorhandener stadteinwärts führender Fahrspuren zu erzielen. Die fachliche Vorzugsvariante wurde im Bebauungsplan zu Grunde gelegt.

¹ Bebauungsplan 58 Änderung Nr. 11 „Baugebiet Verwaltungszentrum II“ Koblenz, Fachbeitrag Naturschutz; Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf, Stand 11.07.2019, S. 31

Da es sich bei dem Vorhaben hauptsächlich um eine reine Straßenplanung handelt, um die vorhandenen und erwarteten Verkehrsdefizite durch den Ausbau des Knotenpunktes zu reduzieren, drängen sich keine Standortalternativen auf. Mit dem planerisch verfolgten Knotenpunktausbau werden die verfolgten Planungsziele „Verkehrssicherheit und Leichtigkeit“ am besten erreicht. Sonstige zu beachtende städtebauliche Belange werden nicht erheblich betroffen. Planungsalternativen, welche die o.a. Planungsziele gleichwertig erfüllen würden, drängen sich nicht auf.

2.4.3 Zusammenfassende Beschreibung und Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung / des Vorhabens

In der Planurkunde wird zur Vermeidung und Minimierung von potenziellen artenschutzrechtlichen und vorhabenbedingten Eingriffen bei der Mehlschwalbe (Verlust von Schotterflächen - welche zur Aufnahme von Schlamm als Nistmaterial genutzt wurden - durch Überbauung) die Fläche A 1 örtlich festgesetzt. Durch die ergänzende Textfestsetzung nach Ziffer 7.1 und 7.2 (diese als vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. als sog. CEF-Maßnahme) werden die artenschutzrechtlichen erforderlichen Maßnahmen definiert.

Die sonstigen Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen wurden aus dem Fachbeitrag Naturschutz z.T. wörtlich, z.T. in inhaltlicher Anlehnung übernommen und in die textlichen Hinweise aufgenommen.

Auf Ebene der Bauleitplanung werden die durch den Neubau der Kreisverkehrsanlage berührten Belange des Umweltschutzes und die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Absatz 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB angemessen bewältigt, siehe folgende zusammenfassende Bewertung:

Biotope und Vegetation: *"Unter Beachtung der Maßnahme V1 sind keine erheblichen baubedingten Auswirkungen auf Biotope und die Vegetation zu erwarten." (...). "Mit der Umsetzung der Maßnahmen A1 ist der anlagebedingte Eingriff in Biotope und die Vegetation durch die Kreisell-Planung als vollständig kompensiert anzusehen." (...). "Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Biotopen und der Vegetation werden ausgeschlossen".¹*

Fauna: *"Insgesamt ist hinsichtlich des Wanderfalken kein artenschutzrechtlicher Konflikt erkennbar" (...). "Mit fachgerechter Umsetzung der CEF-Maßnahme ist ein artenschutzrechtlicher Konflikt hinsichtlich der Mehlschwalbe auszuschließen." (...). "Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kein vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Konflikt mit Vögeln erkennbar." (...). "Ein artenschutzrechtlicher Konflikt ist hinsichtlich der Fledermäuse vorhabenbedingt daher auszuschließen."²*

¹ Bebauungsplan 58 Änderung Nr. 11 „Baugebiet Verwaltungszentrum II“ Koblenz, Fachbeitrag Naturschutz; Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf, Stand 11.07.2019, S. 25-27
² ebenda, S. 27-29

Boden: *"Insgesamt sind somit mit der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58 keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden verbunden."*¹

Oberflächen- und Grundwasser: *"Die verhältnismäßig kleinräumige neuversiegelte Fläche wird nicht zu einer erheblich Steigerung des Hochwasseraufkommens durch den beschleunigten Zufluss von Niederschlagswasser führen."*²

Klima und Luft: *"Insgesamt ist mit dem relativ kleinräumigen Vorhaben in urbaner Lage, der weiterhin bestehenden Frischluftzufuhr und unter Beachtung der Ausgleichsmaßnahmen keine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das lokale Klima bzw. die Luft zu erwarten."*³

Landschaftsbild: *"Insgesamt sind, auch unter Beachtung dieser Ausgleichsmaßnahme, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gegeben."*⁴

Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit:

Da die Beurteilungspegel an allen Immissionsorte deutlich unterhalb der genannten Schwellenwerte (70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A)) liegen, ist die planungsbedingte Verkehrsmehrung für die bestehende Bebauung im vorliegenden Fall nach dem Kriterium Gesundheitsgefährdung als nicht erheblich einzustufen.

Die Beurteilung der Straßenverkehrslärmeinwirkungen auf die benachbarten Nutzungen ist im Rahmen der städtebaulichen Planung weiterhin auch anhand der Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 Schallschutz im Städtebau vorzunehmen. Die errechneten Geräuschbelastungen liegen im Bestand und im Planfall (Neubau Kreisverkehrsplatz) zum Großteil oberhalb der schalltechnischen Orientierungswerte. Aufgrund der vorhandenen Bestandsnutzung und der bereits aktuell vorliegenden verkehrlichen Belastung (Vorbelastung) können im Rahmen der städtebaulichen Abwägung die o.a. Orientierungswerte nicht eingehalten werden. Auf Basis der schalltechnischen Untersuchung werden in den textlichen Festsetzungen passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmpegelbereichen für die in der Anlage der textlichen Festsetzungen aufgeführten Immissionsorte festgesetzt.

2.4.3.1 **Aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen**

Im Bebauungsplan sind alle Anlagen (Störfallbetriebe) unzulässig, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären und die aufgrund der dort vorhandenen Stoffe der Klasse IV des Leitfadens⁵ zuzuordnen sind. Entsprechendes gilt für Anlagen, die aufgrund

¹ Bebauungsplan 58 Änderung Nr. 11 „Baugebiet Verwaltungszentrum II“ Koblenz, Fachbeitrag Naturschutz; Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf, Stand 11.07.2019, S. 30
² ebenda, S. 31
³ ebenda, S. 31
⁴ ebenda, S. 31
⁵ „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (Fassung November 2010)

des Gefahrenindex der dort vorhandenen Stoffe der Abstandsklasse IV zuzuordnen sind.

U.a. aufgrund der o.a. Einschränkungen liegen keine Erkenntnisse bzw. begründete Annahmen vor, dass Vorhaben mit einem erhöhten und erheblichem Risiko (hinsichtlich Störfällen, schweren Unfällen und Katastrophen) planerisch vorbereitet würden.

2.4.3.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

"Im Geltungsbereich und weiteren Umfeld befinden sich keine Vogelschutzgebiete. Das nächstgelegene VSG („Lahnhänge“ - VSG-5611-401) liegt über 4 km südöstlich des geplanten Kreisels. Beeinträchtigungen von Vogelschutzgebieten werden daher ausgeschlossen.¹

Im Geltungsbereich befinden sich keine FFH-Gebiete. Jedoch ist die Mosel zwischen Staustufe Koblenz und der Eisenbahnbrücke Güls als FFH-Gebiet ausgewiesen („Mosel“ – FFH-5908-301). Dieses Schutzgebiet liegt 250 m nordwestlich des Geltungsbereiches. Das FFH-Gebiet wurde zum Schutz aquatischer Tiere (Fische und Rundmäuler, Weichtiere) und naturnaher Gewässer- und Uferabschnitten ausgewiesen.

In das FFH-Gebiet wird vorhabenbezogen nicht eingegriffen. Weiterhin sind keine erheblichen indirekten Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Fernwirkungen (Stoffeintrag, Lärmimmissionen, Erschütterungen) anzunehmen.

Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Mosel“ sind nicht zu erwarten. Eine FFH-Vorprüfung ist daher nicht erforderlich.²

2.4.3.3 Auswirkungen auf besonders geschützte Arten

Fauna: *"Insgesamt ist hinsichtlich des Wanderfalken kein artenschutzrechtlicher Konflikt erkennbar" (...). "Mit fachgerechter Umsetzung der CEF-Maßnahme ist ein artenschutzrechtlicher Konflikt hinsichtlich der Mehlschwalbe auszuschließen." (...). "Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kein vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Konflikt mit Vögeln erkennbar." (...). "Ein artenschutzrechtlicher Konflikt ist hinsichtlich der Fledermäuse vorhabenbedingt daher auszuschließen."*

2.4.3.4 Eingriffsregelung nach dem BNatSchG

Wenn aufgrund der Aufstellung, Änderung und Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Nach § 1a, Abs. 3, Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Der rechtskräftige B-Plan 58 stellt die planungsrechtliche Grundlage

¹ Bebauungsplan 58 Änderung Nr. 11 „Baugebiet Verwaltungszentrum II“ Koblenz, Fachbeitrag Naturschutz; Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf, Stand 11.07.2019, S. 10

² ebenda, S. 29

bzgl. der Eingriffsermittlung dar, unabhängig von der derzeitigen Nutzung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.03.2012 – 4BN 31.11). Gemäß der Tabelle 8 des Fachbeitrages Naturschutz würden sogar mit der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58 eine planerische Entsiegelung auf 3.232 m² Fläche einhergehen. Hierin seien weiterhin kompensatorische und gestalterische Maßnahmen der Kreiselpassung (Kreiselinnenraum Begrünung, Begrünung von Böschungen etc.) noch nicht enthalten. Eine Kompensation gemäß der "Eingriffsregelung" gemäß BNatSchG ist aufgrund der vorliegenden B-Planänderung somit nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Belange oder Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter (bspw. Schutzgebiete, geschützte Biotope (§30 BnatSchG - Biotope) sind unabhängig von der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG weiterhin zu beachten.

2.4.3.5 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete / grenzüberschreitende Wirkungen unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Das Plangebiet umfasst den Knotenpunkt an der Brückenrampe der Kurt-Schumacher-Brücke zwischen Schlachthofstraße und Koblenzer Straße. Die Strecke ist heute bereits stark belastet. Vor allem im morgendlichen Berufsverkehr bilden sich lange Staus. Das Ziel vieler Fahrten liegt dabei im Verwaltungszentrum II. Bis zum Jahr 2035 werden innerhalb des Verwaltungszentrums II strukturelle Veränderungen sowie der weitere Ausbau der Verwaltungsnutzung mit entsprechender Steigerung der Beschäftigtenzahlen erwartet. Damit wird eine nicht unerhebliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens einhergehen. Durch den steigenden Verkehrsdruck werden an den anschließenden Knotenpunkten, nach dem heutigen Ausbaugrad, erhebliche Leistungsfähigkeitsdefizite prognostiziert, welche die Verkehrssicherheit und Leichtigkeit enorm beeinträchtigen würden. Nach Fertigstellung der Nordentlastung (L 52 n) wird die Bedeutung dieser Verbindung noch weiter zunehmen. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt Koblenz die Knotenpunktsituation neu zu konzipieren und leistungsfähiger zu gestalten.

Die vorliegende Planung kumuliert mit den Auswirkungen (bzw. ist erforderlich) aufgrund von Vorhaben benachbarter Planungen in dem Sinne, dass die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen im Plangebiet verbessert und somit die verkehrsbedingten Umweltwirkungen (Staus) verringert werden.

Grenzüberschreitende Wirkungen können aufgrund des lokalen begrenzten Wirkraums des Vorhabens hingegen sicher ausgeschlossen werden.

2.4.3.6 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen werden durch die Optimierung einer bestehenden Verkehrsanlage (Knotenpunktes) nicht erheblich verändert, im Rahmen der o.a. Stauvermeidung sogar verringert.

Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (hier z.B. potenzielle Überschwemmungen der Mosel) liegt zwar vor, ist aber nicht für die Planung erheblich.

2.4.3.7 Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der im Bebauungsplan dargestellten Hinweise zur Vermeidung-, Minimierungs- und Begrünung sowie nach Durchführung der festgesetzten „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ verbleiben **keine erheblichen** Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Auf Ebene der Bauleitplanung werden die durch den Neubau der Kreisverkehrsanlage absehbaren Immissionskonflikte durch Festsetzungen von passiven Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmpegelbereichen angemessen gewürdigt. Ein weitergehender planerischer Handlungsbedarf für das Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit besteht nicht.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale und Verfahren der Umweltprüfung

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (USG) ist vorhabenabhängig und wird nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Die Ziele des Umweltschutzes als Umschreibung der jeweils zu beachtenden Belange wurden insbesondere aus den übergeordneten Planungen, einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen sowie sonstigen Vorschriften und Regelwerken entnommen.

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt in Abstimmung mit den beteiligten Fachbehörden standort- und vorhabenspezifisch, auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes und nur soweit, wie dieses für die Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange für die Abwägung auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens erforderlich ist.

Die durch den B-Plan als generell zulässig erklärten Nutzungen und deren Wirkfaktoren sowie potentielle Auswirkungen sind generell bekannt bzw. fachgutachterlich untersucht und in dieser Planungsstufe hinreichend abschätzbar.

Die Umweltprüfung und der hierauf aufbauende Umweltbericht erfolgten maßgeblich unter Verwendung folgender Gutachten:

- **Schalltechnische Untersuchung** zum geplanten Kreisverkehrsplatz Kurt-Schumacher-Brücke in Koblenz; Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies, Boppard, Stand: 30.04.2019
- **Schalltechnische Untersuchung** zum geplanten Kreisverkehrsplatz Kurt-Schumacher-Brücke in Koblenz - Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels - Auftrag-Nr.: 1 / 19022 / 0719 / 1, Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies, Boppard, Stand: 26.07.2019
- Bebauungsplan 58 Änderung Nr. 11 „Baugebiet Verwaltungszentrum II“ Koblenz, **Fachbeitrag Naturschutz**; Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf, vom 11.07.2019

3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Innerhalb des Gutachtens „Bebauungsplan 58 Änderung Nr. 11 „Baugebiet Verwaltungszentrum II“ Koblenz, Fachbeitrag Naturschutz; Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf, vom 11.07.2019“ wurden von Seiten des Gutachters und der fachlich beteiligten Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Koblenz keine Monitoringmaßnahmen vorgeschlagen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass auf Ebene der Bebauungsplanung kein Monitoring erforderlich ist.

3.3 Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung

"Die Stadt Koblenz plant zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Moselweiß einen ovalen Kreisverkehrsplatz auf den Achsen der Kurt-Schumacher-Brücke und der Ferdinand-Sauerbruch-Straße.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete, das UNESCO Weltkulturerbe „Oberes Mittelrheintal“ grenzt im Südosten an den Bereich an. Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder Zuwiderhandlungen gegen Schutzverordnungen werden ausgeschlossen.

Durch den Bau des Kreisels kommt es baubedingt zu temporären Eingriffen in vegetationsbestandene Flächen, welche unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als unerheblich einzustufen sind. Anlagebedingt entsteht mit der Neuversiegelung von Flächen ein geringfügiger Kompensationsbedarf, der im Wesentlichen aus den zu erwartenden Verlusten von Vogellebensräumen resultiert. Dieser kann vor Ort mit der Gestaltung von Grünflächen gedeckt werden.

Als planungsrelevante Tierartengruppen wurden Fledermäuse und Vögel festgestellt. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können ausgeschlossen werden. Mehlschwalben können durch den Verlust von Schotterflächen (Nistmaterial) betroffen sein. Daher ist die Anlage von Schwalbenpfützen vorgesehen. Der Verlust von Brutstandorten und Nahrungshabitaten freibrütender Vögel kann vor Ort kompensiert werden.

Mit der Neuversiegelung wird in das Schutzgut Boden eingegriffen. Die Eingriffe können jedoch vor Ort kompensiert werden. Es kommt außerdem zu einer planerischen Entsiegelung im Umfang von 3.232 m².

Zum Schutz von Oberflächenwasser und des Grundwassers werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Klimas und der Luft können ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung aller vorgesehener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen können alle Eingriffe kompensiert werden. Erhebliche verbleibende Beeinträchtigungen von Schutzgütern sind dann auszuschließen."¹

Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit

Die in der schalltechnischen Untersuchung berechneten Beurteilungspegel liegen an allen Immissionsorte deutlich unterhalb der gesundheitsgefährdenden Schwellenwerte (70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A)). Somit ist die planungsbedingte Verkehrsmehrung für die bestehende Bebauung im vorliegenden Fall nach dem Kriterium Gesundheitsgefährdung als nicht erheblich einzustufen.

Die Beurteilung der Straßenverkehrslärmeinwirkungen auf die benachbarten Nutzungen ist im Rahmen der städtebaulichen Planung weiterhin auch anhand der Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 Schallschutz im Städtebau vorzunehmen. Die errechneten Geräuschbelastungen liegen im Bestand und im Planfall (Neubau Kreisverkehrsplatz) aber zum Großteil oberhalb der schalltechnischen

¹ Bebauungsplan 58 Änderung Nr. 11 „Baugebiet Verwaltungszentrum II“ Koblenz, Fachbeitrag Naturschutz; Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf, Stand 18.04.2019, S. 36

Orientierungswerte. Aufgrund der vorhandenen Bestandsnutzung und der bereits aktuell vorliegenden verkehrlichen Belastung (Vorbelastung) können im Rahmen der städtebaulichen Abwägung die o.a. Orientierungswerte nicht eingehalten werden. Auf Ebene der Bauleitplanung werden die durch den Neubau der Kreisverkehrsanlage absehbaren Immissionskonflikte durch Festsetzungen von passiven Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmpegelbereichen angemessen gewürdigt. Ein weitergehender planerischer Handlungsbedarf für das Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit besteht nicht.

3.4 Referenzlisten der Quellen und Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen

- Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP) IV (2008)
- Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2017)
- Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz (2007)
- Landschaftsplan der Stadt Koblenz (2007)
- Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Kreisverkehrsplatz Kurt-Schumacher-Brücke in Koblenz; Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies, Boppard, Stand: 30.04.2019
- Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Kreisverkehrsplatz Kurt-Schumacher-Brücke in Koblenz - Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels - Auftrag-Nr.: 1 / 19022 / 0719 / 1, Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies, Boppard, Stand: 26.07.2019
- Bebauungsplan 58 Änderung Nr. 11 „Baugebiet Verwaltungszentrum II“ Koblenz, Fachbeitrag Naturschutz; Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf, vom 11.07.2019

Wie zuvor dargestellt sind die durch den Bebauungsplan als generell zulässig erklärten Nutzungen und deren Wirkfaktoren sowie deren potentielle Auswirkungen generell bekannt bzw. fachgutachterlich untersucht und in dieser Planungsstufe hinreichend abschätzbar. Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Ermittlung von erheblichen Umweltauswirkungen liegen nicht vor.

Aufgestellt
Koblenz, August 2019

Kocks Consult GmbH
Beratende Ingenieure